

Verpflichtung der Praxismitarbeiter zum Datenschutz gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz

Inhalte:

1. Belehrung über den Umfang der Schweigepflicht

Sie erstreckt sich

- auf alles, was in Ausübung oder aus Anlass der Tätigkeit bekannt geworden ist (mündliche Mitteilungen, schriftliche Aufzeichnungen/Aufnahmen)
- auf die internen Praxisverhältnisse und auf die bei der Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen und beruflichen Verhältnisse der übrigen Mitglieder des Praxisteam
- gegenüber jedermann: auch gegenüber eigenen Familienangehörigen oder denen des Patienten, anderen Ärzten, Arbeitskollegen (soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt) und sogar gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat

und besteht auch nach dem Tod des Patienten bzw. nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fort.

2. Aufklärung über Folgen eines Verstoßes gegen das ärztliche Berufsgeheimnis (berufs- und strafrechtlich)

3. Genehmigungspflicht für Mitnahme/Kopien von Inhalten der Praxis

4. Belehrung über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht:
ohne vorherige Genehmigung des Arztes keine Aussage/Auskunft bei Gerichten und Behörden machen über Tatsachen, die bei der Tätigkeit bekannt wurden

5. Verpflichtung zur unaufgeforderten Datenrückgabe beim Ausscheiden aus der Praxis

6. Unterschriften: Mitarbeiter und Praxisleitung

Ein recht allgemein gehaltenes Muster

für die Verpflichtungserklärung nach § 5 BDSG mit einem Merkblatt ist auf der Seite des Bundesbeauftragten für Datenschutz zu finden:

http://www.bfdi.bund.de/cln_027/nn_533554/SharedDocs/Publikationen/Arbeitshilfen/VerpflichtungDatengeheimnis1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/VerpflichtungDatengeheimnis1.pdf